

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 17

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aussergewöhnlich hohen Belastungen sind durch die Benutzung des Gebäudes als Lagerhaus für stählerne Platten und Barren bedingt. Das auf festem blauem Lehm erstellte Gebäude ruht auf einer kräftigen, fachwerkartig ausgesteiften Platte aus armiertem Beton, wobei eine Bodenpressung von 2 kg/cm^2 als zulässig angenommen wurde. Näheres über die Konstruktion dieser Platte, sowie über jene des gesamten Gebäudes berichten „Eng. News-Record“ vom 1. November, bzw. 6. Dezember 1917.

Eidg. Kommission für elektrische Anlagen. Der Bundesrat hat für eine neue dreijährige Amtsdauer vom 1. April an als Mitglieder dieser Kommission bestätigt die Herren: *Joh. Geel*, Ständerat in St. Gallen; *W. Boveri*, Präsident des Verwaltungsrates der A. G. Brown, Boveri & Cie. in Baden; *Ing. Joseph Chuard*, Staatsrat in Freiburg; *P. Frei*, Obertelegraphen-Inspektor der S. B. B. in Bern; *E. Huber-Stokar*, Ingenieur in Zürich; *Prof. J. Landry*, Ingenieur in Lausanne; *Prof. W. Wyssling*, Ingenieur in Wädenswil.

Die Eisenerzförderung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1917 belief sich auf rund 77 Mill. t und war damit gleich hoch wie im vorangehenden Jahre. Von dieser Gesamtproduktion entfallen 85% auf das Eisenerzgebiet am Oberen See. Der Preis der Tonne Erz ab Bergwerk stellte sich auf 3,12 Dollars gegenüber 2,34 Dollars im Vorjahr.

Erweiterung des Hafens von Drammen. Der Hafen von Drammen in Norwegen, dessen Zugang während den Wintermonaten wegen der gewundenen und zu wenig tiefen Einfahrt Schwierigkeiten bietet, soll bedeutend verbessert und durch neue Anlagen ergänzt werden. Für die Arbeiten sind 17 Mill. Kronen veranschlagt.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan Zürich und Vororte. (Bd. LXVII, S. 43; Bd. LXVIII, S. 136; Bd. LXX, S. 217 und 239; Bd. LXXI, S. 73 und 162). Das Preisgericht hat am 23. d. M. nach fünfzehntägiger Arbeit sein Urteil gefällt.

Ein I. Preis wurde nicht verabfolgt.

Mit II. Preisen von je 18 000 Fr. wurden bedacht:

- Projekt Nr. 7, Kennwort: „Die Organisation von Gross-Zürich“. Verfasser: Architekt *Hermann Herter* in Zürich;
- Projekt Nr. 18, Kennwort: „Eine Heimat dem neuen Menschen“. Verfasser: *Konrad Hippenmeier*, Arch., Assistent des städt. Tiefbauamtes, und *Albert Bodmer jun.*, Ingenieur, Zürich.

Dieser Entwurf bleibt ausser Wettbewerb¹⁾; zufolge seines Ausscheidens fasst das Preisgericht den Beschluss, den II. Preis an Nr. 7 auf 20 000 Fr. anzusetzen und im übrigen die Preise wie folgt zu verabreichen:

Einen III. Preis von 14 000 Fr. an den Entwurf Nr. 8, Kennwort: „Wollen und Werden“. Verfasser: *Rittmeyer & Furrer*, Architekten, Winterthur, und Architekt *Karl Zöllig*, Flawil.

Zwei IV. Preise von je 11 000 Fr. an

- Projekt Nr. 1, Kennwort: „Arbeit“. Verfasser: *Albert Frölich*, Architekt in Zürich, und Dr. Ing. *H. Bertschinger*, Ingenieurbureau, Zürich;
- Projekt Nr. 4, Kennwort: „Turicum Anno MDCCCL“. Verfasser: *Walter Zollikofer*, Gemeindegeometer, Thalwil, und *Kündig & Oetiker*, Architekten, Zürich.

Einen V. Preis von 9 000 Fr. an den Entwurf Nr. 6, Kennwort: „Grundzüge“. Verfasser: Ingenieure *O. Brühlmann* und *E. Brühlmann* in Zürich.

Zum Ankauf für je 3 000 Fr. wurden fünf Entwürfe empfohlen: Nr. 2: „Hügelstadt-Möglichkeiten“. — Nr. 3: „Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der Städtebauer, den Städter in die Natur zurückzuführen“. — Nr. 13: „Nünzähnhundert und fünfzig“. — Nr. 20: „Felix-Regula-Exuperantius“. — Nr. 27: „Grundlinien“.

Belohnungen von 2 000 Fr. wurden folgenden Entwürfen zuerkannt: Nr. 5: „Neue Wege“. — Nr. 12: „Para Pacem“. — Nr. 19: „Rheinhafen“. — Nr. 23: „Turicum“. — Nr. 28: „Verkehr, Kunst und Industrie“.

Die Namen der Verfasser der zum Ankauf empfohlenen und der mit Belohnungen bedachten Entwürfe dürfen nach den mass-

¹⁾ Herr Hippenmeier konnte sich wegen seiner Eigenschaft als Beamter der im Preisgericht mehrfach vertretenen ausschreibenden Behörde nur „hors concours“ beteiligen. Durch nachträgliche Erhöhung der Preissumme um 18 000 Fr. laut Stadtratbeschluss vom 24. d. M. konnte ihm aber, ohne Schädigung der übrigen Bewerber, dieser Betrag doch ausbezahlt werden.

gebenden „Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben“, aufgestellt vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein vom 1. Januar 1909 (vergl. § 8 des Wettbewerbsprogrammes), nur mit Zustimmung der Verfasser ermittelt und veröffentlicht werden. Sie können daher erst nach Einholung der Zustimmung der Verfasser bekannt gegeben werden.

Die Ausstellung sämtlicher Entwürfe in den beiden Turnhallen des Hirschengraben-Schulhauses soll Ende nächster Woche, spätestens am 5. Mai eröffnet werden.

*

Was uns, noch ohne Kenntnis der Urteilsbegründung und der Entwürfe, am Ergebnis dieses internationalen Wettbewerbs zunächst erfreuen darf, ist der schöne Erfolg der schweizerischen Bewerber im allgemeinen, und des Architekten *H. Herter* im besondern. Wir glauben im Namen aller Fachkollegen zu sprechen, wenn wir Herter, nach der im letzten Jahr ihm widerfahrenen Unbill, zu dieser Genugtuung unsern besten Glückwunsch aussprechen!

Sodann darf es die städtische Bauverwaltung mit Befriedigung erfüllen, dass das Preisgericht einem ihrer Beamten [wenn ihm auch seine ausschliessliche Beschäftigung mit der Materie von Amtswegen die Arbeit gegenüber den Mitbewerbern wesentlich erleichtert hat] ein ehrendes Zeugnis ausstellt.

Primarschulhaus in Arnex-sur-Orbe. Unter den waadt-ländischen und den seit mindestens fünf Jahren im Kanton niedergelassenen schweizerischen Architekten eröffnet der Gemeinderat von Arnex-sur-Orbe einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Primarschulhaus. Als Termin für die Einreichung der Entwürfe ist der 29. Juni 1918 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Herren *J. Monnier*, Gemeindepräsident in Arnex, sowie den Architekten *Ch. Melley* und *Eug. Bron* in Lausanne. Zur Prämierung von zwei bis vier Entwürfen stehen dem Preisgericht 1200 Fr. zur Verfügung. Falls der Verfasser des erstprämierten Entwurfes nicht mit der Ausführung der endgültigen Pläne und der Bauleitung beauftragt wird, erhält er eine Entschädigung (surprime) von 600 Fr.

Verlangt werden: Ein Situationsplan 1:500, sämtliche Grundrisse, zwei Fassaden, sowie Längs- und Querschnitt 1:100, ein erläuternder Bericht mit kubischer Berechnung. Die Unterlagen können bei der Gemeindeganzlei (Greffé municipal) in Arnex bezogen werden.

Architektonische Gestaltung der Bauten für das bernische Kraftwerk Mühleberg (vergl. Seite 152 und 179). In ihrer Versammlung vom 20. d. M. fasste die *Gesellschaft selbständig praktizierender Architekten Berns* (G. A. B.), deren sämtliche Mitglieder dem S. I. A., bzw. dem B. S. A. angehören¹⁾, folgende Resolution: Sofern die Bernischen Kraftwerke die Programm-Bestimmungen betr. Zusammensetzung des Preisgerichts nicht in Einklang bringen mit § 3 der „Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben“, wird den Mitgliedern der G. A. B. dringend empfohlen, sich an diesem Wettbewerb nicht zu beteiligen.

Einzel- und Doppelwohnhäuser für Angestellte und Arbeiter in Aarau (Band LXXI, S. 59 und 162). Bei diesem unter in Aarau niedergelassenen Architekten eröffneten Wettbewerb sind 13 Projekte eingereicht worden. Das Preisgericht wird voraussichtlich Samstag den 27. April zusammentreten.

¹⁾ Näheres über diesen Berufsverband vergl. Bd. LXVIII, S. 293 (16. Dez. 1916).

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

MERKBLATT

für die Durchführung von Wettbewerben,
bei denen die Mitglieder des S. I. A. als Veranstalter,
Bewerber oder Preisrichter beteiligt sind.

Vorbemerkung.

1) Dieses Merkblatt verdankt seine Entstehung dem Umstande, dass es nach bisheriger Erfahrung kaum möglich erscheint, bloss durch die Aufstellung von Normen für die Wettbewerbe ein korrektes Wettbewerbsverfahren zu sichern. Trotz aller geschriebenen Grundsätze und der reichen Publizistik über den Gegenstand ereignen sich immer wieder Verstösse, die grösstenteils auf Missverständnisse

und zu wenig peinliche Beachtung der durch die Wettbewerbs-Bedingungen geschaffenen Rechtslage veranlasst sind. Es rechtfertigt sich daher wohl, ein Merkblatt zusammenzustellen, das alle bei Wettbewerben Beteiligten zu Rate ziehen können, um die bis jetzt am häufigsten vorgekommenen Fehler zu vermeiden.

Wettbewerbskommission.

2 Die Vereinsleitung hat eine Wettbewerbskommission eingesetzt, die ihrerseits einen Arbeitsausschuss bestellte, der seinen Sitz in Zürich hat. Dieser übt eine ständige Ueberwachung aus bezüglich der Aufstellung der Programme und der Durchführung der Wettbewerbe und berichtet darüber dem Central-Comité, das die nötigen Massnahmen trifft. In dringenden Fällen, und wenn es sich um Programme handelt, die mit den Normen in offenbarem Widerspruch stehen, ist das Sekretariat ermächtigt, nach Verständigung mit dem Arbeitsausschuss und auf dessen Verlangen die nötigen Schritte zu unternehmen. Die Wettbewerbskommission hat die Aufgabe, alle schwierigen und heiklen Wettbewerbsangelegenheiten zu prüfen und zu begutachten.

Veranstalter.

3 Wenn der Veranstalter sich zur Durchführung eines Wettbewerbs entschlossen hat, so hat er ein Preisgericht zu bestellen, in welchem er selbst vertreten sein kann. Dabei muss jedoch die Mehrheit des Preisgerichts aus bewährten Fachleuten bestehen. — Dieses Preisgericht hat in gemeinsamer Beratung mit dem Veranstalter des Wettbewerbs das Wettbewerbsprogramm in Uebereinstimmung mit den Normen des S. I. A. aufzustellen. Die Redensart: „im Uebrigen gelten die Grundsätze des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins usw.“ wäre dabei unkorrekt, denn die Grundsätze sollen nicht nur „im Uebrigen“, sondern ohne Einschränkung gelten. Sie lassen dem Veranstalter reichlich Freiheit in der Durchführung des Wettbewerbs, besonders hinsichtlich der Ausdehnung der Teilnehmereberechtigung.

4 Es ist zu beachten, dass durch Preisausschreibung bzw. die Herausgabe des Wettbewerbsprogramms ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Bewerbern entsteht.

5 Sollte der Veranstalter für die Einleitung des Verfahrens Rat bedürfen, so kann er sich an den Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.) Zürich, Tiefenhöfe 11, oder an eine Sektion des Vereins wenden. Die Auskunft erfolgt kostenfrei.

6 Schon bei der Anfrage an ein Vereinsmitglied wegen Uebernahme des Preisrichteramtes soll erklärt werden, dass die Normen des Vereins für die Durchführung des Wettbewerbs massgebend sind. Etwa schon vorher gefasste Beschlüsse, die mit diesen Normen in Widerspruch stehen sollten, sind rückgängig zu machen.

7 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für alle Informationen, die er dem Preisgericht über örtliche Verhältnisse gibt und die von den Preisrichtern nicht genügend nachgeprüft werden können.

8 In der Ausschreibung ist die Teilnehmereberechtigung, deren Begrenzung auf Grund von Vorschlägen des Veranstalters durch das Preisgericht festgestellt wird, mit aller Klarheit zu umschreiben.

9 Wenn an Kosten gespart werden soll, so muss die Teilnehmereberechtigung eingeschränkt oder ein engerer Wettbewerb veranstaltet werden, denn sobald viele Projekte eingehen, entsteht ein grosser Aufwand für das Preisgericht, da dieses jeden einzelnen Entwurf nicht minder gewissenhaft prüfen darf, als wenn nur wenige Arbeiten vorhanden sind.

Preisrichter.

10 Auf eine Anfrage wegen Uebernahme des Preisrichteramtes stellt der betreffende Fachmann, sofern er dem S. I. A. angehört, vor allem fest, ob die Normen des Vereins Anwendung finden sollen, und lehnt die Uebernahme ab, wenn dies nicht der Fall ist, indem er zugleich den Veranstalter auf die Zweckmässigkeit der Vereinsnormen und die Nachteile ihrer Nichtbeachtung aufmerksam macht.

11 Bei der Beratung des Wettbewerbsprogramms ist dieses Punkt für Punkt sorgfältig mit den Vereinsnormen in Einklang zu bringen. Das Programm soll so klar und erschöpfend sein, dass es nicht nötig wird, noch besondere Auskünfte zu verlangen. Solche sollen auch nur erteilt werden, wenn man dazu alle Bewerber gleichmässig heranzieht. Die „wesentlichen“ Programmbestimmungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen, d. h. von blossen Wünschen zu unterscheiden.

12 Das Preisgericht gibt für die geschäftliche Durchführung des Wettbewerbs dem Veranstalter die nötigen Anleitungen, namentlich über die erforderlichen Ausschreibungen, die Entgegennahme der eingehenden Arbeiten, deren Klassierung, Vorprüfung, würdige und übersichtliche Ausstellung und endlich über die Verhandlungen mit den für die Bauausführung in Betracht fallenden Bewerbern und die Rücksendung der Projekte. Die Aufhängung für die Ausstellung soll womöglich schon für die Preisgericht-Verhandlungen dienen.

13 Es ist sehr wichtig, im Programm deutlich zu sagen, ob das Preisgericht auch Rechtsfragen, wie die Einhaltung der Eingabefrist und die Teilnehmereberechtigung zu entscheiden habe. — Wenn auch die Bezeichnung als „Preisgericht“ das letztere vermuten lässt, so sind dennoch bei Juristen Meinungsverschiedenheiten darüber vorgekommen.

Die Beurteilung der eingegangenen Arbeiten ist von dreierlei Art:

14 Zuerst werden die Arbeiten auf Erfüllung der formellen Programmbestimmungen (Einlieferungstermin, Vollständigkeit usw.) geprüft und die programmwidrigen ausgeschieden. Mit dieser Prüfung muss in den meisten Fällen eine technisch befähigte Hilfsstelle beauftragt werden, die dem Preisgericht darüber Bericht erstattet. Dieses trägt jedoch die Verantwortung für die zu treffenden Ausscheidungen und hat somit die Anträge der Hilfsstelle zu überprüfen.

15 Wenn durch Einlieferung von wesentlich über das geforderte hinausgehenden zeichnerischen, oder Modell-Darstellungen augenscheinlich eine illoyale Konkurrenz gegenüber den Bewerbern, die sich lediglich an das Programm halten, versucht wird, so sollen die betreffenden Bestandteile der Arbeit von der Beurteilung ausgeschlossen werden. Es bedingt dies eine genaue Umschreibung der geforderten Darstellungen im Programm.

16 Inbezug auf die Erfüllung der Programm-Bedingungen besitzt das Preisgericht keine Freiheit, Abweichungen nachträglich anzunehmen. Der Inhalt des Programms hat gegenüber dem Bewerber die Bedeutung eines Versprechens, das peinlich erfüllt werden muss. Es hat Vertrags-Charakter und gibt den Bewerbern einen Rechtsanspruch auf die Erfüllung. Wenn trotz der bisher häufigen Verletzungen dieser Vertragsrechte Prozesse vermieden wurden, so hat dies besondere, leicht erkennbare Gründe.

17 In zweiter Linie wird die Rangordnung der verbliebenen Arbeiten festgestellt, wobei es zweckmässig ist, sie auf etwa doppelt soviel Arbeiten auszudehnen, als Preise vorgesehen sind.

18 Dann folgt, nach der Ermittlung der Namen der Preisträger, die Feststellung der Teilnehmereberechtigung der zu Prämierenden. Sollte dabei ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, so muss eine entsprechende Aenderung der Preiszuteilung stattfinden.

19 Bezüglich der Teilnehmereberechtigung sind oft Landeszugehörigkeit, Domicil- und dergleichen Fragen rechtlicher Natur zu entscheiden, die eine sorgfältige Prüfung erfordern und für welche die nicht fachmännischen, ortsansässigen Preisrichter meist kompetenter sein dürften, als die andern. Letztgenannte müssen auf die gewissenhafte Behandlung auch dieser Fragen dringen.

Bewerber.

20 Programme, von denen ein Bewerber glaubt, dass sie mit den Normen des S. I. A. nicht im Einklang stehen, wolle man dem Sekretariat zustellen. Das gleiche kann geschehen bei Zweifel über die Teilnehmereberechtigung und andere Programmpunkte. Es kann dann u. U. eine Verbesserung oder Präzisierung veranlasst werden.

21 Ein Bewerber wird aus Gründen des Taktes nie vor der Urteilsfällung einzeln an einen Preisrichter herantreten, um von ihm „Aufschlüsse“ zu erlangen. Sind solche nötig, so sollen sie durch eine schriftliche Anfrage beim Veranstalter veranlasst und sämtlichen Bewerbern zugänglich gemacht werden.

22 Bezüglich der Heranziehung von „Mitarbeitern“ ist besondere Umsicht geboten. Ein persönlich teilnehmereberechtigter Bewerber kann durch einen nicht qualifizierten Mitarbeiter selbst disqualifiziert werden. Bei ernsten Wettbewerben dürfen jedenfalls nur Mitarbeiter zugezogen werden, die Geschäftsteilhaber oder Angestellte des Bewerbers sind. Das besondere Heranziehen solcher aus Stellungen heraus, in denen sie mit Vorarbeiten für den Gegenstand des Wettbewerbs beschäftigt waren, ist auf keinen Fall zu billigen.

23 Sobald das Preisgericht einen Entwurf zur Ausführung empfohlen hat, sollen Bewerbungen um den Bauauftrag von anderer Seite unterbleiben (Art. 5 der Statuten des S. I. A.).

Zürich, den 17. April 1918.

Für das Central-Comité des S. I. A.

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Winkler. A. Trautweiler.

**Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.**

Stellenvermittlung.

Gesucht ein *Maschinen- und Elektro-Ingenieur* als Lehrer an ein schweizerisches Technikum. (2117)

Gesucht nach Oesterreich mehrere junge *Ingenieure* für eine grosse Baufirma. (2120)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.